

Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen im kanonischen Recht, dargestellt an den cc. 915/916 CIC/1983

Von Georg May, Mainz

Gesetz und Gewissen sind zwei verschiedene Begriffe, die zwei verschiedene Wirklichkeiten bezeichnen. Doch stehen diese nicht zusammenhanglos nebeneinander, sondern sind aufeinander bezogen. Jede Rechtsordnung besteht aus Gesetzen, die den Rechtsgenossen zur Beobachtung vorgelegt werden. Die innere Instanz, die dazu anleitet, ist das Gewissen. Das kanonische Recht als eine geistliche Ordnung des Sollens räumt dem Gewissen einen hohen Stellenwert ein. Seine Bedeutung läßt sich freilich nicht an der Wortstatistik des CIC ablesen¹, sondern muß argumentativ aus der Interpretation der einschlägigen Normen erhoben werden. Hier soll dies geschehen unter Bezugnahme auf die cc. 915 und 916 des CIC/1983.

I. Die Begriffe Gesetz und Gewissen

1. Gesetz – Das Wort Gesetz wird in mehrfach verschiedenem Sinne gebraucht. An dieser Stelle geht es um das kanonische, also das von der kirchlichen Autorität erlassene Gesetz. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es göttliches Recht kodifiziert oder nicht; entscheidend ist die Setzung durch die menschliche Autorität. Es soll hier also nicht vom Sittengesetz die Rede sein, obwohl auf diesem Gebiet der Konflikt zwischen Gesetz und Gewissen enorme Ausmaße angenommen hat.

Der CIC bietet keine Definition des kanonischen Gesetzes, sondern lediglich Elemente einer solchen. Danach ist das Gesetz eine rechtsverbindliche Vorschrift, muß vernünftig und vom zuständigen Gesetzgeber für eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft erlassen sein, ist abstrakt-allgemein auf unbestimmt viele Fälle ausgerichtet, besitzt eine gewisse Dauer und bedarf der Promulgation². Das Element der Gemeinwohlnützlichkei darf dieser Aufzählung getrost hinzugefügt werden³. Man kann also kurz formulieren: Das kanonische Gesetz ist eine verbindliche und

¹ Xaverius Ochoa, *Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici*, Rom 1983, 89.

² Lothar Wächter, *Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im Katholischen Kirchenrecht (= Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 43. Bd.)*, St. Ottilien 1989, 273.

³ Winfried Aymans-Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici I*, 13., völlig Neubearb. Aufl., Paderborn 1991, 147–152.

allgemeine Anordnung, die auf das Wohl der kirchlichen Gemeinschaft hingerrichtet ist. Ich spreche hier selbstverständlich nur vom gerechten Gesetz, das alle Wesenserfordernisse des kanonischen Gesetzes erfüllt. Entscheidend für die folgenden Überlegungen ist, daß das kanonische Gesetz zwingende und direktive Gewalt gegenüber jedem, der ihm unterworfen ist (c. 11), hat⁴.

2. Gewissen – Der CIC erklärt auch nicht, was er unter Gewissen versteht. Er entnimmt diesen Begriff ohne Zweifel der verbindlichen Weisung des kirchlichen Lehramtes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich häufig auf das Gewissen bezogen⁵. Auch der regierende Papst hat sich oft über das Gewissen ausgesprochen⁶. Danach ist unter Gewissen das Urteil der praktischen Vernunft zu verstehen, kraft dessen der Mensch darüber entscheidet, was im konkreten Fall nach Gottes Willen als gut zu tun oder als böse zu meiden ist. Das Gewissen ist stets an das Gesetz gebunden, dessen Weisung es auf die jeweilige Situation anzuwenden hat. Das Gewissen schafft nicht Normen, sondern nimmt sie entgegen. Das Gewissen des katholischen Christen, das ihn in die Kirche geführt hat und in der Kirche hält, steht unter dem besonderen Gesetz: *Extra Ecclesiam nulla salus*, das nicht nur eine moralische, sondern auch eine kanonische Norm ist (cc. 751 und 1364). Weil er kraft seines Gewissens in dieser Kirche lebt und bleibt, ist er an die Kirche gewiesen, wie sie Christus, ihr Stifter, gewollt hat, d. h. an eine Kirche, in der in letzter Linie stets, nötigenfalls in unfehlbarer Weise, die Hierarchie über das, was nach Gottes Willen zu glauben und zu tun ist, entscheidet⁷. Der katholische Christ ist gewissensmäßig an die Kirche, deren Autorität und deren Anordnungen gebunden. Er ist kraft seines Gewissens gehalten, sich dem Hirten- und Lehramt der Kirche unterzuordnen. Die Autorität der Kirche instruiert die Gewissen der ihr Zugehörigen, sei es, indem sie das göttliche Sittengesetz vorlegt und erklärt, sei es, indem sie selbst Gesetze erläßt. In einem konkreten Punkt hat das Zweite Vatikanische Konzil diesen Zusammenhang deutlich ausgesprochen, als es erklärte, daß es den Kindern der Kirche nicht erlaubt sei, bei der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die vom kirchlichen Lehramt bei der Entfaltung des göttlichen Gesetzes verworfen werden⁸. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um das kanonische Gesetz, sondern um das Moralgesetz. Der aufgrund des Gewissens zu leistende Gehorsam umfaßt aber nicht nur das von der kirchlichen Autorität vorgelegte Sittengesetz, sondern auch das von ihr erlassene Rechtsgesetz. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dieserhalb deutlich gesprochen. Danach gibt es in der Kirche Personen, die als *Auctoritas legislativa* angesprochen werden müssen⁹, und es gibt Anordnungen, die als *Auctoritatis Ecclesiasticae normae* bezeichnet werden¹⁰. Hier ist also von der kanonischen Gesetzgebung und deren Ergebnis, dem kanonischen Recht, die Rede. Die Glieder der Kirche haben es zur Richtschnur ihres

⁴ Aymans-Mörsdorf, *Kanonisches Recht I*, 145 f.

⁵ Z. B.: GS 16, 26, 50, 87; LG 16, 36; DH 2, 3, 13, 14.

⁶ Z. B.: AAS 72, 1980, 1252–1260; 76, 1984, 844–848.

⁷ LG 18–27.

⁸ GS 51.

⁹ OE 17.

¹⁰ OT 20.

Handelns zu nehmen. Wenn schon den gerechten staatlichen Gesetzen Gehorsam geschuldet wird¹¹, dann erst recht den kirchlichen (cc. 11–15). Man kann daher sagen: Wer in einem Alter, das eine verantwortete Gewissensentscheidung zuläßt, in die katholische Kirche aufgenommen wird bzw. darin verbleibt, dessen Gewissen verpflichtet ihn, sich der kanonischen Rechtsordnung zu beugen.

II. Die These und ihre Begründungen im allgemeinen

1. Die These – Es stellt sich nun die Frage, wie sich das Gewissen des Kirchengliedes und das kirchliche Gesetz im Konfliktfall zueinander verhalten. Meine These lautet: Im äußeren Bereich der kanonischen Rechtsordnung geht Rechtsgesetz vor Gewissensentscheid. Anders ausgedrückt: Der Gesetzesunterworfenen ist nicht nur gewissensmäßig an das legitime Gesetz gebunden; er kann dieser Verpflichtung auch nicht entgehen, wenn sein Gewissen anders sprechen sollte. Die kirchliche Norm weicht nicht vor dem Gewissensspruch zurück. Das kanonische Recht stellt den nicht von seiner Verbindlichkeit frei, dessen Gewissen seiner Regelung widerstreitet. Wer sich gewissensmäßig außerstande sieht, sich dem kanonischen Gesetz zu beugen, kann nicht verlangen, daß sich sein subjektives Urteil gegen die objektive Norm durchsetzt. Er ist vielmehr gehalten, sein Gewissen zu prüfen und es dem Gesetz anzupassen oder, falls ihm das nicht möglich ist, die Folgen seines gesetzwidrigen Verhaltens zu tragen. Der wie immer begründete Ungehorsam gegen das kanonische Gesetz kann grundsätzlich nicht folgenlos sein. Die Ordnung, die sich gegen ihre Mißachtung nicht wehrt, ist eine wehrlose und damit unbeachtliche Ordnung.

2. Ihre Begründung – Die Gründe für den Vorrang des Gesetzes vor dem Gewissensentscheid sind mehrere. Das Recht kann seine Aufgaben, die Ordnung zu wahren, Schutz zu gewähren, dem Gemeinwohl zu dienen und die Rechtsgenossen zu erziehen, nur erfüllen, wenn es eine allgemeine, für alle verbindliche Anordnung bleibt. Allgemein und für alle verbindlich ist es jedoch nur, wenn seine Verpflichtungskraft nicht von dem Gewissensspruch des einzelnen abhängig gemacht wird. Im umgekehrten Falle verlöre es seinen Rechtscharakter und würde zur Konventionsregel, die jederzeit zur Disposition der Beteiligten steht.

Die Kirche ist eine das moralische Gewissen bildende Instanz, und an dieser Eigenart und Aufgabe hat die kirchliche Rechtsordnung Anteil. Die Rechtsordnung der Kirche ist vom Sittengesetz durchformt und dient zu ihrem Teil der Erhaltung und Anerkennung des Sittengesetzes unter den Gliedern der Kirche. Das Sittengesetz hat Gott zum Urheber, gilt für jeden Menschen und duldet keine Ausnahmen. Kirchliche Gesetze, die das Sittengesetz zum Inhalt haben, müssen unverbrüchlich gelten. Die Funktion, dem Sittengesetz zur Beachtung zu verhelfen, kann die kirchliche Rechtsordnung nur erfüllen, wenn ihre Beobachtung nicht dem Gutdünken des einzelnen

¹¹ CD 19.

überlassen ist. Nicht nur das Gemeinwohl fordert, daß das Gewissensurteil dem Rechtsgesetz weichen muß, sondern auch das Wohl des einzelnen.

Die Überlegenheit des Rechtsgesetzes über den Gewissensentscheid ist weiter eine solche des Sozialen gegenüber dem Individuellen. Die Rechtsordnung vermag ihre Aufgabe gegenüber der Gemeinschaft nur zu erfüllen, wenn alle einzelnen durch sie verpflichtet werden. Könnte sich der einzelne grundsätzlich unter Berufung auf sein anders gebildetes Gewissen von der Verpflichtung befreien, dann verlöre das Gesetz seine Allgemeingültigkeit und seine Zukunftswirkung, das Gemeinschaftsleben seine Überschaubarkeit und seine Berechenbarkeit, und das Recht könnte den Dienst, den es der Gemeinschaft schuldet, nicht mehr leisten.

Die Überlegenheit des Rechtsgesetzes über den Gewissensentscheid ist eine solche der Dignität, nicht der Publizität. Das will sagen: Der dem Gesetz sich entgegenstellende Gewissensspruch ist nicht deswegen unbeachtlich, weil er nicht kontrollierbar ist, sondern weil ihm prinzipiell der Vorrang vor dem Rechtsgesetz versagt werden muß. Auch wo zweifelsfrei dargetan wird, daß jemand redlich davon überzeugt ist, seine Widersetzlichkeit gegen das rechtmäßige Gesetz sei sittlich berechtigt, wo er also ein gutes Gewissen besitzt, zieht sich das Gesetz nicht zurück und gibt nicht den gegenteiligen Gewissensentscheid frei. Hans Barion hat diesem Prinzip die bei ihm gewohnte präzise Form gegeben, wenn er feststellt, »daß nach kanonischem Recht im äußeren Bereich die Rechtsbindung auch gegenüber der durch ein gutgläubig irrendes Gewissen vermittelten Freiheit von dieser Rechtsbindung nicht nur die Präsumpion für sich hat, sondern daß diese Rechtsbindung auch dann bestehen bleibt, wenn das gute Gewissen pro foro externo anerkannt werden kann oder muß«¹². Das damit festgestellte Prinzip leidet grundsätzlich keine Ausnahme. Nichtbeachtung von Gesetzen infolge von Unkenntnis oder Irrtum kann unter Umständen entschuldigende Kraft haben¹³. Aber der Vorrang des Gesetzes vor dem Gewissensspruch des einzelnen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Denn es ist einmal das Gesetz, das die Entschuldigungsgründe angibt, und zum anderen steht hier nicht das Gewissen gegen das Gesetz, sondern das (fehlende) Wissen.

III. Zulassung, Hinzutreten und Nichtzulassung zum Empfang der hl. Kommunion

Ein geeignetes Objekt, um die soeben vorgetragene These zu demonstrieren, sind c. 915, der von der Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kommunionempfang handelt, und c. 916, der sich mit dem Hinzutreten bzw. Nichtinzutreten zur Kommunion befaßt.

¹² Hans Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Werner Böckenförde, Paderborn 1984, 381.

¹³ Z. B.: cc. 15, 1323 n. 2, 1324 § 1 n. 9.

1. Zulassung – Die Kommunion ist ein Vorgang, der im äußeren Bereich liegt, wenn auch nicht notwendig in der (allgemein zugänglichen) Öffentlichkeit. Spender und Empfänger sind sichtbar, Spendung und Empfang können beobachtet werden. Das kirchliche Recht hat sich daher von jeher der Ordnung der Kommunion angenommen¹⁴. Daß der Vorgang, wie jede Handlung, auch eine innere Seite hat, ändert an seiner Zuordnung zum äußeren Bereich nichts. Von den vielen Vorschriften, die Spendung und Empfang der Kommunion regeln, soll hier nur von jenen die Rede sein, welche die Zulassung zum Empfang regeln. Auch sie ist eine Angelegenheit des äußeren Bereiches. Das Recht befindet über die Zulassung und die Nichtzulassung zur Kommunion (c. 912)¹⁵, nicht der Gewissensentscheid des einzelnen. Wer vom Recht nicht gehindert ist, kann und muß zur Kommunion zugelassen werden. Daraus ist der Umkehrschluß zu ziehen: Wer vom Recht gehindert ist, die Kommunion zu empfangen, kann und darf nicht zugelassen werden.

2. Hinzutreten – Von der Zulassung zur Eucharistie ist das Hinzutreten¹⁶ zu ihr zu unterscheiden. Hier wird eine andere Ebene der Entscheidung betreten. Die Zulassung liegt in der Hand der kirchlichen Autorität, das Hinzutreten ist der Verantwortung des einzelnen anheimgegeben. Hier ist das Gewissen des einzelnen tangiert, aber nicht in autonomer Entscheidung, sondern unter Vorordnung des moralischen Gesetzes und der kirchlichen Ordnung. Der katholische Christ ist darüber unterrichtet, daß kommunionwürdig sein muß, wer zur Kommunion hinzutreten will. Kommunionwürdig ist, wer frei von schwerer Sünde ist und die rechte Absicht besitzt¹⁷. Das erste Erfordernis wird in c. 916, negativ gewendet, ausgesprochen. Wer sich einer schweren Sünde bewußt ist, darf in diesem Zustand nicht kommunizieren. Dieses Gebot duldet keine Ausnahme. Bezüglich der Weise, die Kommunionwürdigkeit herzustellen, gibt es zwei Wege, einen ordentlichen und einen außerordentlichen. Der ordentliche Weg ist die sakramentale Beicht (c. 960). Der außerordentliche Weg, der nur unter bestimmten Umständen beschritten werden darf, ist die Erweckung eines Aktes vollkommener Reue, in dem der Vorsatz eingeschlossen ist, so bald wie möglich das Bußsakrament zu empfangen.

Die Feststellung, ob das Erfordernis der Kommunionwürdigkeit vorliegt, trifft der Kommunionempfänger. Die innere Befindlichkeit, ob er also mit einer schweren Sünde behaftet ist oder nicht, unterliegt allein der Beurteilung und somit dem Gewissensspruch des Empfängers (c. 916). Wenn sein Gewissen ihn freispricht, darf er, soweit es auf ihn ankommt, kommunizieren; wenn sein Gewissen ihn anklagt, hat er sich gemäß c. 916 zu verhalten.

¹⁴ Eine zusammenfassende Darstellung mit stetem Rückbezug auf die Geschichte bei N. Jung, *Communio: Dictionnaire de Droit Canonique* III, 1942, 1098–1180. Vgl. auch Georg May, *Die kirchliche Ehre als Voraussetzung der Teilnahme an dem eucharistischen Mahle* (= *Erfurter Theologische Studien* 8), Leipzig 1960.

¹⁵ Der CIC/1983 stimmt insofern wörtlich mit dem CIC/1917 c. 853 überein.

¹⁶ So c. 856 CIC/1917. Der CIC/1983 spricht in c. 916 von *communicare*, was sachlich keinen Unterschied beinhaltet; denn der Kommunikant tritt hinzu, um zu kommunizieren.

¹⁷ Z. B.: *Katholischer Katechismus für das Bistum Mainz*. Hrsg. vom Bischöflichen Ordinariat, Mainz 1926, 85 Frage 227.

Es bleibt also auseinanderzuhalten: Das Gesetz befindet über die Zulassung, das Gewissen urteilt über das Hinzutreten zur Kommunion. Im Normalfall deckt sich beides, d. h. es tritt nur hinzu, wer zugelassen werden kann und muß. Doch wie ist es im Konfliktfall, wenn jemand hinzutreten will, der nicht zugelassen werden kann und darf? Die Antwort lautet: Im Konfliktfall obsiegt die Autorität des Nichtzulassens über die Freiheit des Hinzutretens.

3. Nichtzulassung – In c. 915 werden Gruppen von Personen genannt, denen der Kommunionempfang versagt werden muß. Zur Kommunion dürfen Exkommunizierte (c. 1331) und Interdizierte (c. 1332) nach Verhängung oder Erklärung (cc. 1341–1353) der jeweiligen Strafe und andere in einer offenkundigen schweren Sünde unbeugsam Verharrende nicht zugelassen werden. Sie dürfen nie und nimmer zugelassen werden; eine Ausnahme ist weder vorgesehen noch denkbar. Dabei ist in keiner Weise auf den Gewissenszustand der erwähnten Gruppen abgehoben. Für die Nichtzulassung ist es also unerheblich, ob der dort genannte Personenkreis sich für kommunionwürdig hält oder nicht, ja sogar, ob er kommunionwürdig ist oder nicht. Vielmehr gilt: Wer zu ihm gehört, darf in keinem Falle zur Kommunion zugelassen werden. Wenn das Gesetz die Fälle des c. 915 betreffs des Kommunionempfanges dem Gewissensurteil des einzelnen Betroffenen hätte unterstellen wollen, dann hätte es die dort genannten Personengruppen dem c. 916 subsumieren müssen, d. h. c. 915 wäre überflüssig. Also, wohlgemerkt: Der Grund der Nichtzulassung ist nicht darin gelegen, daß bei den aufgezählten Personen die sittliche Schuld präsumiert wird; denn dann könnte ja derjenige, der zwar in dem schwer sündhaften Zustande lebt, aber die Vermutung schwerer Schuld zu entkräften imstande wäre, seine Zulassung zu dem Kommunionempfang einfordern. Das ist jedoch nicht der Fall. Damit Personen, die zu den in c. 915 genannten Gruppen gehören, zur Kommunion zugelassen werden können, ist erforderlich, daß sie den (äußeren) Sachverhalt zum Verschwinden bringen, welcher der Grund ihrer Nichtzulassung ist. Der Exkommunizierte muß die Aufhebung der Exkommunikation, der Interdizierte die Aufhebung des Interdikts erlangen (cc. 1354–1363). Der in einer offenkundigen schweren Sünde unbeugsam Verharrende muß den sündhaften Zustand beseitigen, in dem er lebte¹⁸. Wenn dies geschehen ist, fehlt der Nichtzulassung des c. 915 das Objekt, d. h. die betreffenden Personen können und müssen zur Kommunion zugelassen werden. Diese Zusammenhänge sollen im Folgenden für die einzelnen Gruppen etwas entfaltet werden.

IV. Mit Exkommunikation oder Interdikt Belegte

1. Das Verbot des Hinzutretens zum Sakramentenempfang – Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, rechnet c. 915 Exkommunizierte und Interdizierte nach ergangenem Spruch zu jenen Christen, die in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig

¹⁸ Vgl. c. 987.

verharren (»alii«). Der offenkundige schwer sündhafte Zustand, in dem sie reuelos leben, ist der Grund des Verbotes, sie zu der Kommunion zuzulassen. Auf Wesen und Wirkungen dieser Strafen braucht hier nicht ausführlicher eingegangen zu werden¹⁹. Nur darauf sei aufmerksam gemacht, daß sowohl Exkommunizierte als auch Interdizierte Strafen unterliegen, welche ein Verbot in sich schließen, Sakramente, also auch die Kommunion, zu empfangen²⁰. Das Verbot richtet sich naturgemäß zuerst an den mit einer dieser Strafen Belegten, ist aber selbstverständlich auch von allen anderen Kirchenangehörigen zu respektieren, an oberster Stelle von den Spendern. Wem verboten ist, Sakramente zu empfangen, dem dürfen die Sakramente auch nicht gespendet werden. Doch zeigt sich hier ein feiner Unterschied zwischen Empfänger und Spender. Der Exkommunizierte oder der Interdizierte hat das Verbot in jedem Falle zu beachten, sich also vom Empfang der Sakramente fernzuhalten, gleichgültig, ob die Strafe von selbst eingetreten, vom Richter bzw. Strafbefehlsgeber verhängt oder von einem dieser beiden durch Urteil oder Spruch festgestellt worden ist. Anders steht es um den Spender.

2. Das Verbot der Zulassung zum Kommunionempfang – Das Verbot der Zulassung oder besser das Gebot der Nichtzulassung zum Empfang der Kommunion wird in c. 915 nicht an den Eintritt von Exkommunikation oder Interdikt schlechthin geknüpft, sondern wird erst wirksam *post irrogationem vel declarationem poenae*. Das besagt: Nicht schon die automatische Zuziehung von Exkommunikation oder Interdikt (c. 1318) löst die Rechtsfolge der Nichtzulassung zur Kommunion aus, sondern erst deren Verhängung oder Feststellung²¹. Die Verhängung oder Feststellung von Strafen ist ein besonderer Hoheitsakt, in dem ein Oberhirt für diesen Fall tätig wird, und sie geschieht stets im äußeren Bereich, und zwar entweder auf dem Gerichtsweg oder dem Verwaltungswege, in jedem Falle nach einem geordneten Verfahren. Die Nichtzulassung zur Kommunion ist also für Exkommunizierte und Interdizierte an den Spruch des Richters oder des Strafbefehlsgebers geknüpft; sie ist eine Folge dieses Spruches. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber nicht die Schuld des Täters zum Anlaß nimmt, um die Sanktion des c. 915 eintreten zu lassen, sondern das Faktum der ausgesprochenen Strafe oder besser des Ausspruchs der Strafe. Damit wird die Schuld des Täters keineswegs bagatellisiert. Im Kirchenrecht ist die Schuld unerläßliche Voraussetzung alles Strafens (c. 1321 § 1). Eine Strafe kann automatisch nur eintreten bei einer Straftat, die mit schwerer Schuld gesetzt wurde (c. 1318). Aber dieser Zusammenhang ändert nichts daran, daß die Sanktion des c. 915 nicht an die Schuld, sondern an den Ausspruch der Strafe anknüpft; dieser macht nicht die Schuld gewiß, sondern die Strafe. Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung dieser Strafe werden, etwas überspitzt ausgedrückt, unmittelbar nicht wegen ihrer Schuld, die zur Zuziehung einer dieser Strafen führte, von der Kommunion ausgeschlossen, sondern wegen ihrer Situation als mit einer schweren Kirchenstrafe Belegte. Der Grund für solches Verhalten ist einsichtig. Auch eine

¹⁹ Cc. 1331–1332.

²⁰ Cc. 1331 § 1 n. 2, 1332.

²¹ Cc. 1341–1342.

Strafe, die von selbst eintritt, hat die kirchliche Autorität hinter sich. Die Strafe ist ja vom Gesetzgeber auf ein bestimmtes strafwürdiges Verhalten gesetzt worden. Aber ihrem Eintritt haftet ein gewisses Moment der Ungewißheit an. Es fragt sich nämlich, ob der Täter alle objektiven und subjektiven Erfordernisse der Straftat verwirklicht hat; nur in diesem Falle ist die *poena latae sententiae* eingetreten. Diese Ungewißheit wird beseitigt, wenn der Eintritt der Strafe vom kirchlichen Oberen amtlich festgestellt oder wenn die Strafe von ihm (als *poena ferendae sententiae*) verhängt wird. Jetzt steht – und zwar in der kirchlichen Öffentlichkeit – fest, daß der Täter mit einer schweren Kirchenstrafe belegt ist. Diesem Sachverhalt muß die kirchliche Verwaltung, auch bei der Spendung der Sakramente, Nachachtung verschaffen, wenn anders es nicht zu einem unheilvollen Widerspruch zwischen dem strafenden Oberhirten und dem untergeordneten Sakramentenspender kommen soll. Dagegen vermag die Behauptung des potentiellen Empfängers, er habe ein gutes Gewissen und könne deshalb zur Kommunion hinzutreten, nicht anzukommen. Das kirchliche Strafrecht und die strafende kirchliche Autorität würden zum Gespött, wenn sich jemand gegen die offenkundig verhängte oder festgestellte Strafe, die den Sakramentenempfang verbietet, auf sein Gewissensurteil berufen und den Empfang der Kommunion ertrotzen könnte. Hier muß der Gesetzgeber jeder derartigen Berufung einen Riegel vorschieben und die Kommunionsspender verpflichten, dem Ausspruch des Richters bzw. des Strafbefehlsgebers Rechnung zu tragen, damit nicht mit der linken Hand gegeben wird, was mit der rechten genommen wird. Dabei kommt es in keiner Weise auf die subjektive Befindlichkeit des einzelnen Exkommunizierten oder Interdizierten an. Der etwa gelingende Nachweis, daß Personen, deren Exkommunikation oder Interdikt durch Spruch verhängt oder festgestellt worden ist, frei von schwerer Schuld seien und daß sie daher zu Unrecht mit den erwähnten Strafen belegt worden seien, vermag ihre Nichtzulassung zur Kommunion nicht aufzuheben. Der im äußeren Bereich bestehende Schein spricht gegen sie, und solange er anhält, unterliegen sie der Sanktion, die c. 915 vorsieht. Der einzige Weg, der zur Zulassung führt, ist die Beseitigung des Umstandes, der zu ihrem Ausschluß führte, nämlich die Aufhebung der Strafen, die durch Spruch festgestellt oder verhängt worden sind.

V. In einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig Verharrende

Neben den Exkommunizierten und Interdizierten dürfen nach c. 915 nicht zur Kommunion zugelassen werden Personen, die in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig verharren. Die Kennzeichnung dieser Gruppe erfolgt mit Hilfe einer Reihe von Begriffen, die der Erklärung bedürftig sind.

1. Sünde – Die Handlung, welche die Sanktion des c. 915 auslöst, wird Sünde genannt. Damit führt der CIC einen Begriff ein, der dem Gebiet der Sittenlehre angehört. Sünde ist die mit klarer Erkenntnis und frei gewollte Übertretung des

Sittengesetzes²². Die Sünde, die hier gemeint ist und nur gemeint sein kann, ist jene Übertretung eines göttlichen Gebotes, die neben der inneren auch eine äußere Seite hat. Eine rein innere Sünde kann nicht zum Anlaß von Sanktionen im äußeren Bereich werden, welche die kirchliche Autorität verhängt. Die Sünde ist stets eine Tat, wobei sowohl das Tun als auch das Unterlassen unter den Begriff der Tat zu fassen sind. Das Wort *peccatum* in c. 915 besagt mithin die sündhafte Tat bzw. die Erstreckung derselben in den sündhaften Zustand. Man hat zu unterscheiden zwischen der aktuellen Sünde, die eine einmalige Handlung ist, und der habituellen Sünde, die ein sündhafter Zustand ist, der durch eine böse Handlung begründet wurde.

Ob jemand eine Sünde in dem geschilderten Sinne begangen hat, kann letztlich niemand anderer beurteilen als der Täter selbst. Er allein weiß, ob er eine Handlung, die sich von außen gesehen als Übertretung des göttlichen Sittengesetzes darstellt, mit gutem oder mit bösem Gewissen gesetzt hat, ob er sie schuldhaft gesetzt hat oder nicht. Die Rechtsordnung enthält sich des Urteils über den inneren Sachverhalt bei einer Sünde. Sie überläßt dieses Urteil dem einzelnen²³. Das Recht stellt entscheidend auf die materielle Seite der Sünde, nicht auf deren formelle Seite ab. Materiell ist jene Seite der Sünde, die (nur) objektiv, formell jene, die (auch) subjektiv gegen das Gesetz verstößt. Die Rechtsordnung hat in c. 915 die Beziehung gewisser Handlungen bzw. Sachverhalte zur objektiven Norm in allgemeiner, abstrakter Form im Auge; ihr geht es um die Frage, welche Handlungen bzw. Sachverhalte der objektiven Norm widersprechen. Sie sieht von der subjektiven sittlichen Erkenntnis und Absicht oder den Motiven des Handelnden ab. Eine Handlung kann materiell gegen die Ordnung sein, die formell – wegen des irrigen Gewissens – für einwandfrei gehalten wird. Das unüberwindlich irrige Gewissen kann objektiv schlechte Handlungen als erlaubte, gute Handlungen ansehen. Eine derartige Verkehrung ist um so leichter möglich, wenn das Sittengebot Akte verbietet, die dem sinnlichen Menschen begehrenswert erscheinen, wenn die beauftragten Verkündiger der kirchlichen Lehre ihrer Verpflichtung, die Gewissen zu belehren, nicht nachkommen, wenn der allgemeine Trend die erwähnten Handlungen als zulässig betrachtet und wenn nicht – katholische Religionsgemeinschaften sie als unbedenklich einstufen oder gar empfehlen. Das alles ist hier unbeachtlich. Es ist dem Gesetz allein um den äußeren Normverstoß zu tun.

2. Schwere Sünde – Mit *grave* wird die sündhafte Tat bzw. der sündhafte Zustand vom Gesetz als schwerwiegende Verfehlung gekennzeichnet; leichte, läßliche Sünden bleiben außer Betracht. Da in c. 915 entscheidend auf den äußeren Bereich abgestellt ist, bemißt sich die Schwere nach dem Gegenstand des Handelns oder Unterlassens. Es muß sich dabei um eine wichtige Sache handeln²⁴. Abstrakt gesprochen, kann man sagen: Wichtig sind die Beziehung zu dem höchsten Gut und die zur Aufrechterhaltung dieser Beziehung erforderlichen Güter. Welches die schwerwiegenden Verfehlungen im einzelnen sind, ergibt sich teilweise aus der kanonischen

²² Katholischer Katechismus für das Bistum Mainz 67 Frage 183 und 184.

²³ Cc. 916, 988 § 1.

²⁴ Katholischer Katechismus für das Bistum Mainz 67–69.

Rechtsordnung, zur Gänze aus der kirchlichen Sittenlehre. Bei den Vergehen, die im sechsten Buch des CIC aufgezählt sind, ist davon auszugehen, daß es sich um schwerwiegende Verfehlungen handelt, bei denen allerdings teilweise *parvitas materiae* gegeben sein kann²⁵. Schwerwiegende Verfehlungen, die sich aus der Heiligen Schrift erheben lassen, sind beispielsweise jene, die der Apostel Paulus in den Lasterkatalogen aufzählt (Röm 1, 29–32; Gal 5, 19–21; 1 Kor 6, 9–10). Für die Überlieferung ist auf die Lehre des ständigen ordentlichen Lehramtes zu verweisen²⁶. In allen Fällen ist bei der Bezeichnung als »schwer« auf den äußeren, objektiven Sachverhalt abgestellt. Daß sich Katholiken bezüglich der Schwere bestimmter Sünden ein irriges Gewissen bilden, ist denkbar, vor allem wenn es sich um Praktiken handelt, die eingewurzelt sind, von nichtkatholischen Religionsgemeinschaften gebilligt und von katholischen Theologen verteidigt werden. Doch vermag ein solchermaßen verbildetes Gewissen sich gegen die Sanktion des c. 915 nicht durchzusetzen.

3. Offenkundige schwere Sünde – Daß es c. 915 um die materielle Sünde zu tun ist, wird erwiesen durch die Kennzeichnung der schweren Sünde als offenkundig. Das *manifestum grave peccatum* ist ein schwer sündhafter Zustand, der als solcher zweifelsfrei erkennbar ist. Das ist der Sinn des Wortes *manifestum*. Die Wendung *manifestum grave peccatum* findet sich auch noch in c. 1007. Dort wird verboten, die Krankensalbung jenen zu spenden, die in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig verharren. In c. 1184 § 1 n. 3 werden *alii peccatores manifesti* erwähnt, die den zuvor genannten Gruppen hinzuzurechnen sind. Das Merkmal der Offenkundigkeit der schweren Sünde besagt deren sicheres Feststehen und allgemeines Bekanntsein. Es muß also Gewißheit bestehen, daß der sündhafte Zustand vorliegt. Dabei ist auf den äußeren, äußerlich sichtbaren Sachverhalt, der gemeinkundig ist, abgestellt. Die Rechtsordnung zielt das äußere Faktum an und statuiert seine Unvereinbarkeit mit dem Kommunionempfang; deswegen wird derjenige, der es setzt, nicht zur Kommunion zugelassen. Indem der ausnahmslose Widerspruch einer offenkundigen schweren Sünde mit dem Kommunionempfang zum kanonischen Gesetz gemacht wird, werden die Gläubigen sittlich gebildet, wird ihr Gewissen belehrt. Die Frage, ob jemand in einem solchen Zustand leben kann, auch ohne daß er sein Gewissen mit schwerer Schuld befleckt, stellt sich das Gesetz nicht, weil er für die Rechtsordnung nicht maßgebend ist. Wenn es möglich wäre, daß einer in einem offenkundigen schwer sündhaften Zustand lebt, ohne daß sein Gewissen mit schwerer Schuld belastet ist, würde diese innere Befindlichkeit die Lage des Betroffenen im äußeren Bereich nicht ändern. Er darf zur Kommunion nicht zugelassen werden, solange der Zustand anhält, dessentwegen das Gesetz den Ausschluß statuiert. Das Gesetz weicht vor dem Gewissensurteil nicht zurück.

4. Hartnäckiges Verharren – Die Sanktion des c. 915 trifft nicht den Gläubigen, der einmal eine schwere Sünde begeht, sich aber dann davon abwendet, sondern

²⁵ Vgl. die häufige Wendung »*pro delicti gravitate*«.

²⁶ Für einen speziellen, heute angefochtenen Punkt verweise ich auf die Enzyklika Pius' XI. »*Casti connubii*« vom 31. Dezember 1930 (AAS 22, 1930, 539–592, hier 557–561).

jenen, der darin hartnäckig verharrt. Das Gesetz spricht von obstinate perseverantes. Der Ausdruck findet sich noch einmal in c. 1007. Dort wird verboten, jenen die Krankensalbung zu spenden, die in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig verharren. Man erinnert sich auch der Wendung in c. 1395 § 1, wo von einem Kleriker die Rede ist, der in einer äußeren Sünde gegen das sechste Gebot zum Ärgernis der Gläubigen verbleibt (permanens). Damit der Sachverhalt des obstinate perseverare erfüllt ist, muß Folgendes vorliegen. Das Gesetz fordert einmal die Andauer der offenkundigen schwer sündhaften Lage. Das Wort perseverare macht es zur Gewißheit, daß mit peccatum die Dauersünde, der sündhafte Zustand gemeint ist. Man denke etwa an Bigamie oder Konkubinat. Man verharrt in einer solchen Lage, solange man darin verbleibt. Worauf es ankommt, ist die Nichtaufgabe dieses Zustandes. Das Gesetz verlangt sodann die Hartnäckigkeit des Verharrens in dem sündhaften Zustand, das heißt, die Entschlossenheit, ihn aufrechtzuerhalten, und die Weigerung, ihn aufzugeben. Damit ist (wiederum) nicht auf die Schuld in dem Willensentschluß abgestellt, sondern auf die tatsächliche Andauer desselben. Auch bei dem Merkmal des unbeugsamen Verharrens sieht das Recht entscheidend allein auf das Verbleiben in dem erwähnten Zustand. Die Frage des Gewissens und der Schuld bleibt durchaus im Hintergrund. Das Merkmal der so verstandenen Hartnäckigkeit ist sowohl mit einem bösen als auch mit einem guten Gewissen vereinbar. Bei genügender Bearbeitung durch die sogenannte öffentliche Meinung, durch die Häufung schlechter Beispiele und durch das Fehlen intensiver Aufklärung von Seiten der Lehrer des Glaubens und der Hirten der Kirche ist beinahe jede Verbildung der Gewissen möglich, so daß für sittlich zulässig gehalten wird, was nach richtigem Urteil als grober Verstoß gegen göttliche Gebote angesehen werden muß²⁷. All das ist für die Rechtsordnung unbeachtlich; sie beugt sich nicht vor Verwirrung und Verirrung, sondern hält an der Proklamation unverrückbarer sittlicher Maßstäbe fest. Falls es denkbar wäre, daß das unbeugsame Verharren in einem offenkundigen schwer sündhaften Zustand ohne schwere Schuld geschieht, dann würde dieser Sachverhalt nicht zureichen, die Zulassung zur Kommunion zu erzwingen oder nur als erlaubt erscheinen zu lassen. Denn dann könnte der Anschein entstehen, die Kirche habe ihr sittliches Urteil geändert und billige, was sie früher verworfen habe. Allein die Beseitigung des schwer sündhaften Zustandes ist imstande, die Nichtzulassung zur Kommunion rückgängig zu machen.

VI. Anwendung

Das Prinzip, das oben aufgestellt und am c. 915 exemplifiziert wurde, läßt sich auch auf andere Gegenstände anwenden und zeigt dann seine Tragweite. Das soll an zwei Beispielen demonstriert werden.

²⁷ Vgl. z. B. AAS 22, 1930, 560.

In c. 833 wird bestimmten Personen die Verpflichtung auferlegt, vor gewissen geistlichen Unternehmungen, vor dem Eintritt in den Ordo, vor der Übertragung einer Würde oder eines Amtes persönlich das Glaubensbekenntnis nach der vom Apostolischen Stuhl genehmigten Fassung abzulegen. Die Formel ist jüngst in einem erneuerten Wortlaut vorgelegt worden²⁸, gegen den sich lautstarker Widerstand erhob. Der Verpflichtung zur Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses darf sich niemand unter Hinweis auf seine vermeintliche bessere Erkenntnis oder seinen entgegenstehenden Gewissensspruch entziehen, auch nicht in der Weise, daß er auf eine frühere Glaubensformel ausweicht. Wer sich gewissensmäßig nicht in der Lage sieht, das eine wie das andere zu erbringen, kann die in Frage kommenden Dienste und Ämter nicht übernehmen. Dasselbe gilt für den Treueid, der vor der Übernahme kirchlicher Ämter pflichtmäßig zu leisten ist²⁹.

Das Recht sieht keine Möglichkeit, daß ein Katholik die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem nichtkatholischen Spender empfangen kann, in dessen religiöser Gemeinschaft diese Sakramente nicht gültig vorhanden sind (c. 844 § 2). Schon die Logik läßt nicht zu, »Sakramente« zu empfangen, die keine sind. Erst recht erhebt der Glaube dagegen Einspruch, daß jemand sich gleichzeitig auf das Fundament der kirchlichen Lehre und einer derselben widersprechenden außerkirchlichen Meinung stellt. Wem sein Gewissensspruch solches dennoch erlaubt, dessen Gewissen irrt; er verfehlt sich sowohl gegen die Ordnung als auch gegen den Glauben der Kirche. Mit seiner Lage hat sich nun die Gemeinsame Synode der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Bistümer in Würzburg beschäftigt³⁰. Der in Frage kommende Beschluß ist zwar vor Inkrafttreten des CIC/1983 gefaßt worden, traf aber infolge des vom Zweiten Vatikanischen Konzil inaugurierten Ökumenismus auf eine Rechtslage, die der heutigen im wesentlichen entspricht. So verbot das Ökumenische Direktorium 1. Teil, den Empfang der Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung von einem Spender zu erbitten, der nicht das Sakrament der Weihe gültig empfangen hat³¹. Dieses Verbot ist jetzt sachlich in c. 844 § 2 enthalten. Die Würzburger Synode räumt ein, daß der Fall, der in c. 844 § 2 angesprochen ist, beim deutschen Protestantismus nicht gegeben ist. Denn dieser kennt weder die Sakramente der Buße und der Krankensalbung noch existiert bei ihm wegen des Mangels des Weihesakramentes eine gültige Eucharistie. Damit wäre an sich die Sache erledigt. Die Glaubenslehre und das kanonische Recht verbieten die Teilnahme an dem protestantischen Abendmahl (um das es hier allein geht). Die Glieder der Kirche haben sich entsprechend dieser Sach- und Rechtslage zu verhalten. Doch nach Ansicht der Würzburger Synode ist die Sache doch nicht erledigt. Sie schließt vielmehr nicht aus, daß ein Katholik, »seinem persönlichen Gewissensspruch folgend«, seine Teilnahme am protestantischen Abendmahl als »innerlich notwendig« zu erkennen meint. Die Synode rechnet also

²⁸ AAS 81, 1989, 104.

²⁹ AAS 81, 1989, 106, 1169.

³⁰ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg i. Br. 1976.

³¹ AAS 59, 1967, 573–592, hier 589 und 591.

damit, daß sich – im Zeitalter des Ökumenismus – katholische Christen ein Gewissen bilden, das offenkundig gegen die Ordnung, in diesem Falle sogar gegen die Lehre der Kirche steht. In der Tat sind Beispiele derartig irriger Gewissen nicht selten. Es sei hier nur daran erinnert, daß der Bundeskanzler Helmut Kohl, der getaufter Katholik ist, auf dem Kirchentag in Hannover im Jahre 1983 das protestantische Abendmahl empfing³² und sich Ähnliches im Jahre 1990 ein Priester der Diözese Augsburg in Murnau erlaubte³³. Wenn diese beiden Fälle sich auch erst nach Abschluß der Würzburger Synode zugetragen haben, so war doch schon zu der Zeit, als sie tagte (1971–1975), mit der Mentalität, aus der solche Vorgänge erwachsen, zu rechnen. Die Synode hätte also Anlaß gehabt, der beginnenden Verwirrung der Gewissen energisch zu wehren. Doch sie befaßte sich damit in durchaus überraschender Weise. Die Synode schließt nämlich nicht aus, daß ein Katholik, »seinem persönlichen Gewissensspruch folgend«, zu einem Urteil kommt, das gegen Lehre und Recht der katholischen Kirche steht, daß er »in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm die Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen«. Die Synode stellt also allein auf das Gewissen des einzelnen ab. Ihm wird konzediert, daß er »Gründe«, also vernünftige Überlegungen, die motivierend wirken, sieht, die gegen Lehre und Recht der Kirche, welcher er angehört, stehen. Diese »Gründe« werden von der Synode sogar als über alle pragmatischen Gesichtspunkte erhaben angesehen und in Tiefen theologischer Deduktionen verankert, so daß ein Angehen gegen Lehre und Recht der Kirche ihm als »innerlich notwendig« vorkommt, er gewissermaßen unter dem Befehl von Einsicht und Gewissen steht, sich über Lehre und Recht seiner Kirche hinwegzusetzen. Wie beurteilt nun die Würzburger Synode, also vornehmlich der deutsche Episkopat, diese Abweichung? Die Synode verurteilt ein derartiges Verhalten gegen die Lehre der Kirche und das kanonische Gesetz nicht, wie man erwartet hätte, sondern gibt dem so situierten Katholiken lediglich einiges zu »bedenken«; er wird also nur zum Überlegen eingeladen. Seine Einstellung und sein Tun werden nicht eindeutig mißbilligt. Der gegen Lehre und Recht aufstehende katholische Christ wird vielmehr höflich gebeten (»sollte...bedenken«), daß die Teilnahme eines Katholiken am protestantischen Abendmahl nicht »dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft« entspricht. Das ist alles, was er »bedenken« soll. Daß er sich in eklatanter Weise gegen Lehre und Recht der Kirche verfehlt, deren *Communio* er zu wahren hat, davon fällt kein Wort. Er darf nur nicht »das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden« oder eine »Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche« vollziehen bzw. diesen Eindruck erwecken. Seine »Entscheidung« wird also nicht verworfen, sondern toleriert, und das unter der Bedingung, daß sie nicht die Bindung an die eigene Kirche gefährdet³⁴.

³² Neue Bildpost Nr. 26 vom 26. Juni 1983 S. 3; Nr. 28 vom 10. Juli 1983 S. 7; Nr. 29 vom 17. Juli 1983 S. 7. Mir liegt die Kopie eines Briefes von Kohl an einen Düsseldorfer Priester vor, in dem er sich für sein Verhalten auf die sogleich anzuführende Passage der Würzburger Synode beruft.

³³ Deutsche Tagespost Nr. 87 vom 21. Juli 1990 S. 15; Nr. 88 vom 24. Juli 1990 S. 9.

³⁴ Gemeinsame Synode 216.

Dieser Vorgang ist außerordentlich schwerwiegend. Die Würzburger Synode verzichtet darauf, das offene Angehen gegen Lehre und Ordnung der Kirche in einer entscheidenden Frage zu verurteilen. Sie verzichtet sogar darauf, den »persönlichen Gewissensspruch« als falsch zu bezeichnen. Sie stellt ihn vielmehr neben die geltende kirchliche Ordnung und gibt dem in dieser Weise sich auflehrenden Katholiken lediglich Mahnungen auf den Weg. Er soll vor allem seine Beheimatung in der Kirche nicht gefährden. Man fragt sich, wie es möglich sein soll, daß ein offenkundiges Abgehen vom definierten Glauben der Kirche die Bindung an die Kirche nicht gefährdet. Was den katholischen Christen in seiner Kirche beheimatet, ist doch der Glaube, das Stehen im unversehrten katholischen Glauben. Wer sich so verhält wie der von der Synode angezielte »ökumenische« Katholik, der hat sich vom Glauben der Kirche und damit von der Kirche, die ihre Identität aus dem einen und selben Glauben zieht, entfernt, und zwar sichtbar und gemeinkundig. Er hat, um mit der Terminologie der Synode zu sprechen, seine Heimat aufgegeben und ist in die Fremde gezogen. Dahin gelangt man, wenn Gewissensspruch vor Rechtsgesetz gestellt wird.

Die Fälle, in denen ein solcher »persönlicher Gewissensspruch« im Gegensatz zur kanonischen Rechtsordnung denkbar ist, lassen sich beliebig erweitern. Immer dann, wenn kirchliche Gesetze beschwerlich werden, läßt sich ein »persönlicher Gewissensspruch« konstruieren, der dem Gesetz entgegengestellt wird. Was beim heiligsten Tun des Kirchengliedes scheinbar zulässig ist, das kann bei anderen Gelegenheiten nicht gehindert werden. Die Reaktion der Hirten der Kirche kann in diesen Fällen schwerlich eine andere sein als bei dem von der Würzburger Synode ins Auge gefaßten Fall. Das heißt aber dann: Mit dem »persönlichen Gewissensspruch« kann sich der einzelne der gesamten kanonischen Rechtsordnung entziehen und können viele einzelne diese Ordnung gänzlich aus den Angeln heben. Es ist leicht zu erkennen, daß die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer mit ihrem Beschluß »Gottesdienst« einen verhängnisvollen Weg eingeschlagen hat. Wenn er zu Ende gegangen wird, führt er zur Auflösung jeder verbindlichen kirchlichen Ordnung.

Schluß

Die vorstehenden Überlegungen seien kurz wie folgt zusammengefaßt. Die kirchliche Rechtsordnung muß wegen des ihr immanenten Verkündigungsauftrages und wegen ihrer Ordnungsaufgabe auf dem Grundsatz bestehen: Das Rechtsgesetz weicht nicht dem Gewissensspruch. Selbst das schuldlos irrende Gewissen vermag sich im äußeren Bereich nicht gegen das gerechte Gesetz durchzusetzen. Die gewissensbildende Funktion des kirchlichen Gesetzes würde leiden, wenn das irrige Gewissen den Vorrang vor dem Gesetz gewinnen würde. Rechtsgesetz muß vor Gewissensurteil gehen. Die Umkehrung dieses Prinzips würde die Anarchie in der Kirche heraufbeschwören. Wenn es statthaft wäre, sich unter Berufung auf einen gegenteiligen Gewissensentscheid dem Gehorsam gegen ein Gesetz zu entziehen, wäre das Ende der kanonischen Rechtsordnung gekommen.